



**NR. 1081**

30.03.2021

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Medienzentrums der Hochschule Bochum vom 24. Februar 2021

Seiten 3 - 7

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Medienzentrums der Hochschule Bochum**

Vom 24. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

### **Inhalt:**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Angebote und Aufgaben
- § 3 Leiterin oder Leiter
- § 4 Betriebsregelungen
- § 5 Begründung des Nutzungsverhältnisses
- § 6 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer
- § 7 Betriebsablauf
- § 8 Entgelte
- § 9 Haftung des Medienzentrums
- § 10 Ausschluss von der Nutzung
- § 11 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das Medienzentrum der Hochschule Bochum (MZ) besteht als Betriebseinheit im Sinne des § 29 Abs. 2 HG.

## **§ 2 Angebote und Aufgaben**

- (1) Vom Medienzentrum werden folgende Dienstleistungen angeboten:
- Erstellung, Verarbeitung, Bereitstellung und Pflege von Informationen und Medien;
  - Betrieb, Pflege und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur;
  - Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Bochum beim Umgang mit Informationen und Medien sowie bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik und von Informationsdiensten.
- (2) Aufgabe des Medienzentrums ist es, den Einsatz von Medien und Mediensystemen in Lehre und Studium, Forschung und Weiterbildung in der Hochschule technisch und organisatorisch zu ermöglichen und wissenschaftlich zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere
- die Koordination der Produktion, die technische und mediendidaktische Aufbereitung sowie die Bereitstellung von elektronischen Medien,
  - die Beratung und Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere der Lehrkräfte, beim Einsatz von Medien, Informations- und Kommunikationssystemen,
  - die Beratung und Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere der Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen im Bereich "Neue Medien in der Lehre",
  - die Durchführung von Untersuchungen und interdisziplinären Grundlagenarbeiten sowie Lehrforschung zum Medieneinsatz,
  - die Dokumentation und Information über audiovisuelle Materialien und Mediensysteme,
  - die Durchführung von Veranstaltungen zu medienwissenschaftlichen, mediendidaktischen und medienpraktischen Themen,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Medienzentren,
  - die Beschaffung von medientechnischen Geräten und Systemen für den Bereich der Hochschule und die Koordination des Einsatzes und
  - der Betrieb und die fachliche Betreuung der medientechnischen Geräte und Anlagensysteme für Produktion und Wiedergabe.

## **§ 3 Leiterin oder Leiter**

- (1) Das Medienzentrum wird von einem Mitglied des Präsidiums der Hochschule Bochum geleitet. Das Präsidium bestimmt die Leiterin oder den Leiter.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der im Medienzentrum tätigen Beschäftigten oder Bediensteten.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des Medienzentrums in eigener Zuständigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Beschäftigten oder Bediensteten des Medienzentrums. Sie oder er erstellt den Beitrag zum Haushaltsvoranschlag des Medienzentrums und verwaltet die dem Medienzentrum zugewiesenen Mittel.
- (4) Bei konkurrierenden Anforderungen koordiniert die Leiterin oder der Leiter die Aufgaben unter Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer.

#### **§ 4 Betriebsregelungen**

Ergänzend oder ausführend zu den Bestimmungen dieser Ordnung kann die Leiterin oder der Leiter des Medienzentrums Betriebsregelungen erlassen.

#### **§ 5 Begründung des Nutzungsverhältnisses**

(1) Zur Nutzung der Angebote des Medienzentrums sind die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gem. § 4 der Grundordnung im Rahmen der Erfüllung von Dienstaufgaben sowie andere natürliche und juristische Personen berechtigt; für die anderen Personen gilt dies jedoch nur, soweit die Bedürfnisse der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule dem nicht entgegenstehen.

(2) Wer Dienstleistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt, erkennt die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung und die Betriebsregelungen in allen Teilen an.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer**

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, Dienstleistungen des Medienzentrums gemäß den in § 2 genannten Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Dabei ist neben der Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Medienzentrums die Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie von weiterem Personal aus den einzelnen Fachbereichen oder den wissenschaftlichen Einrichtungen unerlässlich. Investitionen müssen gesondert beantragt und bereitgestellt werden.

(2) Alle Geräte und Anlagen des Medienzentrums stehen der Nutzerin oder dem Nutzer nur zu eigenen Lehr- und Forschungszwecken zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Leiterin oder des Leiters des Medienzentrums.

(3) Geräte und Anlagen des Medienzentrums, die von der Nutzerin oder dem Nutzer selbst bedient werden, sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Störungen, Beschädigungen und Defekte an den Geräten, Anlagen und sonstigen audiovisuellen Materialien sind dem Medienzentrum unverzüglich anzuzeigen. Selbstständige Durchführungen von Reparaturen und Eingriffe in die Geräte und Anlagen sind nicht gestattet.

(4) Das Personal des Medienzentrums ist berechtigt, sich den Dienstausweis der Nutzerin oder des Nutzers oder ggf. ein anderes amtliches Dokument zur Legitimation vorlegen zu lassen und einzelne Nutzungsanweisungen zu erteilen.

(5) Rechte Dritter an audiovisuellen Materialien, Programmen und Daten sind zu beachten. Die Nutzerin oder der Nutzer ist insoweit verpflichtet, das Medienzentrum von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Urheberrecht für alle durch das Medienzentrum realisierten audiovisuellen Produktionen und Materialien liegt beim Medienzentrum.

#### **§ 7 Betriebsablauf**

(1) Das Medienzentrum betreibt seine Produktionseinrichtungen mit eigenem Personal sowie mit den für die jeweiligen Projekte zuständigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachbereiche oder der wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) In Sonderfällen können die audiovisuellen Anlagen in den Räumen des Medienzentrums von sachkundigen Nutzerinnen oder Nutzern mit Genehmigung der Leiterin oder des Leiters des Medienzentrums betrieben werden.

(3) Mobile audiovisuelle Geräte können den Nutzerinnen und Nutzern zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden.

(4) Einzelheiten über die Organisation der Produktion und das Verfahren bei der Bereitstellung und Ausleihe von audiovisuellen Materialien werden durch die Leiterin oder den Leiter des Medienzentrums in gesonderten Betriebsregelungen festgelegt.

### **§ 8 Entgelte**

(1) Entgelte für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen des Medienzentrums werden von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Bochum nicht erhoben. Entstandene Kosten für die Verbrauchsmaterialien sind dem Medienzentrum zu erstatten.

(2) Soweit Personal, Anlagen oder Räume des Medienzentrums von sonstigen Personen in Anspruch genommen werden, haben diese die daraus entstehenden Kosten nach Maßgabe der Richtlinien der Hochschule Bochum für die Vergabe von Räumen an Dritte sowie für die Erhebung von Nutzungsentgelten vom 03.12.2010 und auf Basis der in der jeweils aktuellen Anlage zu den Richtlinien festgeschriebenen Kostensätze zu erstatten.

### **§ 9 Haftung des Medienzentrums**

(1) Das Medienzentrum haftet nicht für die von ihm gewährten Leistungen. Ansprüche gegen die Trägerin sind ausgeschlossen. Die Nutzung des Medienzentrums geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Medienzentrum haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die eine Nutzerin oder ein Nutzer in das Medienzentrum mitbringt.

(3) Für Verlust oder Beschädigung entliehener oder im Medienzentrum genutzter Geräte und audiovisueller Materialien hat die Nutzerin oder der Nutzer Schadensersatz zu leisten, insbesondere durch Zahlung der zur Wiederbeschaffung oder Reproduktion benötigten Kosten.

(4) Über das Heranziehen zum Schadensersatz entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler; der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

### **§ 10 Ausschluss von der Nutzung**

(1) Nutzerinnen oder Nutzer, die gegen die Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder gegen Betriebsregelungen verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der weiteren Nutzung der Angebote des Medienzentrums ausgeschlossen werden. Alle aus der Nutzung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Der Ausschluss wird von der Leitung des Medienzentrums durch Bescheid schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch zulässig.

### **§ 11 Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

(1) Die Berechtigung zur Nutzung der Angebote des Medienzentrums endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 9, für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Bochum mit ihrem Ausscheiden aus der Hochschule; für alle übrigen Personen endet sie mit der Beendigung der Nutzung der Angebote des Medienzentrums.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, alle aus dem Medienzentrum entliehenen Geräte und audiovisuellen Materialien zurückzugeben sowie ihre oder seine sonstigen aus der Verwaltungs- und Benutzungsordnung entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Medienzentrum zu erfüllen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung der Zentralen Betriebseinheit Organisation – ZBI der Fachhochschule Bochum mit Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der ZBI-Abteilungen Hochschulbibliothek, Datenverarbeitungszentrale und Medienzentrum vom 29.10.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 411) tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29. März 2021.

Bochum, den 30. März 2021  
Der Präsident

*gez. Jürgen Bock*

(Prof. Dr. Jürgen Bock)